

Gesellschaftsvertrag der Regionalentwicklungsgesellschaft Velten mbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Dauer, Bekanntmachung

1. Die Gesellschaft führt die Firma

„Regionalentwicklungsgesellschaft Velten mbH“.
2. Sitz der Gesellschaft ist Velten
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
5. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Vorbereitung, Planung und Durchführung von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen aller Art, die Durchführung von Infrastrukturverbesserungsmaßnahmen und die Vornahme aller damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Die Gesellschaft ist berechtigt, Grundstücke zu erwerben, zu erschließen, zu bebauen, zu verpachten, zu vermarkten und zu veräußern. Sie hat die Berechtigung zur Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Wohn- und Teileigentum, Wohnräume und gewerbliche Räume aller Art. Sie bereitet Bauvorhaben als Bauherr im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung vor, unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- und Nutzungsrechte und führt diese durch. Die Gesellschaft führt Servicearbeiten aller Art für Grundstückseigentümer sowie Wohn- und Gewerbeimmobilien durch.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten. Die Gesellschaft kann Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlage

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 30.000,-- (in Worten: Euro dreißigtausend).
2. Das Stammkapital ist in voller Höhe eingezahlt.

§ 4

Verfügung über Geschäftsanteile, Vorkaufsrecht

Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat und
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, vertritt der die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern die Befugnisse zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft erteilen und die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB oder anderen derartigen Regelungen, das Verbot der Selbstkontrahierung betreffend, befreien.
3. Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsführeranstellungsverträge, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie einer etwaigen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter eigener Verantwortung. Die Bestimmungen des öffentlichen Vergaberechts sind zu beachten.

§ 7

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat von 9 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören der/die Bürgermeister/in der Stadt Velten sowie 8 von der Stadtverordnetenversammlung zu entsendende Personen an.~~Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat von 8 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören der/die Bürgermeister/in der Stadt Velten sowie sieben von der Stadtverordnetenversammlung bestimmte Personen an.~~

2. ~~7 Aufsichtsratsmitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung entsprechend der Verteilung der Fraktionen festgelegt. Ein Aufsichtsratsmitglied wird von den Arbeitnehmern vorgeschlagen. Die durch die Stadtverordnetenversammlung zu entsendenden Mandatsträger müssen nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sein. Die Anzahl der auf die Fraktionen ergebenden Mitglieder wird entsprechend der Vertretung in der SVV festgelegt. Die durch die Fraktionen zu benennenden Mitglieder müssen keine Stadtverordneten sein.~~
3. Dem Aufsichtsrat sollen jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Eignung verfügen.
4. Die Mitgliedschaft der von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates wird für die Dauer der Wahlperiode bestellt. Sie endet mit der Bestellung des neuen Aufsichtsrates.
5. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.
7. Auf den Aufsichtsrat findet § 52 des GmbH-Gesetzes mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes einschl. des § 103 Abs. 3 Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftervertrag nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 8

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal halbjährlich eine Sitzung abzuhalten. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, wenn der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einberufen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mindestens fünf Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftervertrag etwas anderes bestimmt ist.
2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuladen.
In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
3. In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten kann der Vorsitzende eine Abstimmung schriftlich, telegrafisch oder durch Telefax herbeiführen, wenn alle Mitglieder ihre Stimme abgeben und kein Mitglied innerhalb der von dem Vorsitzenden gesetzten Frist dieser Form widerspricht. Das Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich allen Mitgliedern bekannt zu geben. Falls dem vorstehenden Verfahren mindestens 1 Aufsichtsratsmitglied widerspricht, ist eine Sitzung unter verkürzter Ladungsfrist von drei Tagen durchzuführen. Es gelten die Bestimmungen des Abs. 1.
4. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates und über Beschlüsse nach Abs. 2 ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Protokollführer, der nicht Mitglied des

Aufsichtsrates sein muss, und dem in der Sitzung amtierenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

5. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Regionalentwicklungsgesellschaft Velten mbH" abgegeben. Erklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat werden vom Vorsitzenden entgegengenommen.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
3. Über die ihm vom Gesetz und von dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben hinaus, beschließt der Aufsichtsrat abschließend über:
 - a) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer;
 - b) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer;
 - c) die Erteilung von Prokuren und deren Widerruf;
 - d) die Aufnahme neuer Geschäftszweige innerhalb des gesellschaftsvertraglichen Unternehmensgegenstandes;
 - e) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen sowie Kauf und Verkauf von Betrieben oder Teilbetrieben, soweit die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nicht entgegenstehen,
 - f) Abschluss, Änderung und vertragliche Aufhebung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Dritten, wenn diese Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft und nicht bereits in Wirtschaftsplänen berücksichtigt sind; es handelt sich insbesondere, aber nicht ausschließlich um Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft, wenn vom Vertrag finanzielle Verpflichtungen von mehr als 50.000,00 Euro vorgesehen sind sowie Verträge mit Gesellschaftern und verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern;
 - g) Die Feststellung und Änderung der von den Geschäftsführern jährlich im Voraus aufzustellenden Investitions-, Wirtschafts- und Finanzpläne;
 - h) die Aufnahme oder Gewähr von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten;
 - i) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 20.000,00 Euro, sofern es sich nicht nur um die Einziehung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen handelt, Abschluss von Vergleichen bei dem Wert des Gegenstandes von mehr als 20.000,00 Euro im Einzelfall, Erlass von Forderungen, soweit er im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt;

- j) Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstückseigenen Rechten;
4. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Maßnahmen nach den lit. i) bis zu einer bestimmten Wertgrenze von dem Zustimmungsvorbehalt befreit werden. Er kann weiterhin durch Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 10 Gesellschafterversammlungen

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Beschlüsse werden im schriftlichen Umlaufverfahren unter Verzicht auf alle Formen und Fristen der Durchführung einer Gesellschafterversammlung gefasst, es sei denn, ein Gesellschafter verlangt die förmliche Durchführung einer Gesellschafterversammlung.
2. Eine förmliche Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat in den ersten zehn Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.
3. In der Gesellschafterversammlung gewähren jeweils EUR 100,-- des Stammkapitals eine Stimme. Beschlüsse werden, soweit sich aus dieser Satzung oder dem Gesetz nichts anderes ergibt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Urschrift der Niederschrift ist in den Akten der Gesellschaft zu verwahren.

§ 11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten.

- a) Änderungen des Gesellschaftervertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und Herabsetzungen,
- b) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft,
- c) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung,
- d) Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder,
- e) Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder,
- f) Verfügungen über Geschäftsanteile (§ 4),
- g) Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlungen über Geschäftsangelegenheiten anstelle des Aufsichtsrates, insbesondere in eilbedürftigen Fällen oder in solchen von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft~~Beschlussfassungen über Geschäftsangelegenheiten anstelle des Aufsichtsrates,~~

- h) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer,
- i) Wahl des Abschlussprüfers..

§ 12 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Investitions-, den Finanz-, den Erfolgs- und den Personalplan.

§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

1. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn-und-Verlust-Rechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist dem Gesellschafter zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
3. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens zum Ablauf der ersten zehn Monate des laufenden Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorhergehenden Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
4. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es gilt ferner die Vorschrift des § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz

§ 14 Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern

1. Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.
2. Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewendeten Vorteils zuzüglich der bei der Gesellschaft entstehenden oder entstandenen steuerlichen Belastung zu leisten.
3. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen den Gesellschaftern nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter. Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich festgelegt.

§ 15 **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages dadurch nicht berührt. Die Gesellschafter sind sich einig, unwirksame und undurchführbare Bestimmungen durch eine andere Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.

§ 16 **Aufwand**

Die Gesellschaft trägt die Kosten und Abgaben des Verfahrens (Notar-, Register- und Bekanntmachungskosten, Steuern, kartellrechtliche Anmeldeverfahren etc.) bis zu einem Betrag von EUR 2.500,--.